

Entgeltordnung für die Nutzung des Jugendwohnheimes von Schülern und Auszubildenden der staatlichen berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung des Jugendwohnheimes für Schüler, Auszubildende und Gäste, nachfolgend „Nutzer“ genannt, in Altenburg, Ludwig-Hayne-Str. 55/56, nachfolgend „Jugendwohnheim“ genannt.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung von Plätzen im Jugendwohnheim wird das in dieser Entgeltordnung festgelegte Entgelt erhoben.

§ 3 Entgeltschuldner und Anspruchsberechtigung

- (1) Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 1. der volljährige Schüler oder Auszubildende einer staatlich berufsbildenden Schule des Landkreises Altenburger Land, welcher eine Nutzungsvereinbarung mit dem Jugendwohnheim abschließt.
 2. volljährige Personen, die in begründeten Ausnahmefällen zeitweilig als Gäste das Jugendwohnheim nutzen. Gäste sind alle Personen, welche eine Unterbringung im Jugendwohnheim nutzen, jedoch nicht unter Nummer 1 fallen.

Bei Nichtvolljährigkeit des Entgeltschuldners treten dessen Personensorgeberechtigte ein. Sind mehrere Personen sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Die Aufnahme von Nutzern der Unterkunft erfolgt nach Antragsstellung bei der Jugendwohnheimleitung. Die Vergabe von Unterkunftsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages auf Nutzung der Unterkünfte im Jugendwohnheim besteht nicht.

§ 4 Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Einzelheiten regelt die Nutzungsvereinbarung.

- (2) Die Entgeltspflicht endet mit dem in der Nutzungsvereinbarung festgelegtem Nutzungsende oder nach wirksamer, ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung. Zuviel entrichtetes Entgelt wird erstattet.

§ 5 Höhe des Entgeltes

Für die Unterbringung ist von den Nutzern ein Entgelt zu entrichten. Es beträgt

- (1) Für Nutzer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Entgeltordnung:

	Haus I	Haus II
	L.-Hayne-Str. 55	L.-Hayne-Str. 56
Turnusbelegung		
Gebühr / Schuljahr	567,00 €	963,00 €
Dauerbewohner		
monatlich	182,50 €	314,50 €

- (2) Für Nutzer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Entgeltordnung bei tageweiser Übernachtung:

	Haus I	Haus II
	L.-Hayne-Str. 55	L.-Hayne-Str. 56
Pro Übernachtung	10,00 €	16,00 €

- (3) Für Nutzer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Entgeltordnung:

	Haus I	Haus II
	L.-Hayne-Str. 55	L.-Hayne-Str. 56
Pro Übernachtung	17,00 €	22,00 €

§ 6 Endreinigung

- (1) Das Entgelt nach § 5 Abs. 1 umfasst die Kosten einschließlich der Endreinigung.
- (2) Zusätzlich zum Entgelt für die Unterbringung nach § 5 Abs. 2 und 3 wird pro Nutzungszeitraum ein Entgelt i. H. v. 6,50 Euro für die Endreinigung erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Entgeltspflicht

- (1) Das Entgelt für die Turnusbelegung ist im Voraus zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. Eine Teilzahlung in Raten ist, auf Antrag, möglich.
- (2) Das Entgelt für die Dauerbewohner ist durch die Nutzer jeweils am 1. des Monats zu entrichten.

- (3) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung des Jugendwohnheims, nach § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 dieser Entgeltordnung, wird mit der Anmeldung sofort fällig.

§ 8 Entgelte für Zusatzleistungen

- (1) Bei Bedarf kann Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Entgelts für die Nutzung von Bettwäsche beträgt 5,00 Euro pro Ausleihe.
- (2) Für die Benutzung der Waschmaschinen und Trockner werden Benutzungsentgelte pro Wasch- oder Trocknergang in Höhe von 1,50 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.01.2014 für die Nutzung des Jugendwohnheimes von Schülern und Auszubildenden der staatlichen berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land außer Kraft gesetzt.

Altenburg, 24. April 2024

Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat